

Sparte Gewerbe und Handwerk

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2020	Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens	2,10 % 172,00 Euro	
	Höchstens	1.124,00 Euro	
	Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
	Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	172,00 Euro	
	Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.		
	Für den Berufszweig der Tapezierer und Dekorateure: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens	2,10 % 298,00 Euro	
	Höchstens	1.124,00 Euro	
	Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
	Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	209,00 Euro	
	Für die sonstigen Berufszweige: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von Mindestens		2,00 % 99,00 Euro
	Höchstens	791,00 Euro	
	Erste Betriebsstätte fester Betrag	0,00 Euro	
	Pro weiterer Betriebsstätte fester Betrag	99,00 Euro	
Für alle Berufszweige: Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		49,50 Euro	
Der Grundlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.			